

An das
Schweizerische Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Visp, 3. Dezember 2010/dag

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident
sehr geehrte Damen und Herren BundesrichterInnen

Im Namen und Auftrag von Herrn Emil Plaschy, Métralie 2, 3960 Siders, vertreten durch
Rechtsanwalt David Gruber, Ueberbielstrasse 10, 3930 Visp,

erlaube ich mir, Ihnen

gegen das Urteil A1 10 104 des Kantonsgerichtes Wallis vom 5.11.2010 (Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend Bau- und Forstwesen) nachfolgende

BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

(Art. 82 ff. BGG)

wohlwollend zur Entscheidungsfindung zu unterbreiten.

I. Formelles

1. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt. Eine entsprechende Vollmacht befindet sich in der Beilage.

Beweismittel: *Anwaltsvollmacht (Beleg Nr. 1)*

2. Der angefochtene Entscheid der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes Wallis datiert vom 5.11.2010 und wurde vom unterzeichnenden Rechtsanwalt am 9.11.2010 in Empfang genommen, so dass die Beschwerdefrist am 10.11.2010 zu laufen begann (Art. 33 Abs. 1 BGG). Vorliegende Beschwerde wird daher innert der offenen Frist von 30 Tagen eingereicht (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Beweismittel: *Urteils des Kantonsgerichts Wallis vom 5.11.2010 (Beleg Nr. 6)*

3. Vorliegend wird eine Beschwerde in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 82 lit. a BGG). Eine Ausnahme gemäss Art. 83 BGG liegt nicht vor, so dass das Bundesgericht sachlich wie örtlich zuständig ist.
4. Vorliegende Beschwerde stellt einen verfahrensabschliessenden und damit letztinstanzlichen kantonalen Entscheid dar, der gemäss Art. 90 BGG beim Bundesgericht anfechtbar ist.
5. Der Beschwerdeführer hat vor der Vorinstanz am gesamten Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid des Kantonsgerichtes Wallis vom 5.11.2010 besonders berührt und hat daher ein Interesse an der Aufhebung dieses Entscheids, so dass bezüglich Aktivlegitimation keine offenen Fragen bestehen (Art. 89 Abs. 1 BGG).
6. Vorliegende Beschwerde wird in dreifacher Ausführung zu den Akten gereicht.

II. Tatsächliches

1. Am 20.7.2001 erhielt der Beschwerdeführer vom Gemeinderat der Gemeinde Leuk eine Baubewilligung auf der Parzelle Nr. 708, Plan Nr. 12, für einen "Neubau Tierpark – Aufnahmestation für verletztes Wild".

Beweismittel: *Baubewilligung vom 20.7.2001 (Beleg Nr. 2)*

2. Die Parzelle Nr. 708 mit einem Flächenmass von 3'625 m² befindet sich gemäss gültigem Zonenplan der Gemeinde Leuk in der Zone für Sport und Erholung und ist auf beiliegendem Beleg gelb markiert.

Beweismittel: *Baubewilligung vom 20.7.2001 (Beleg Nr. 2)*
Auszug aus google earth (Beleg Nr. 12)
Situationsplan 1:1'000 (Beleg Nr. 17)

3. Diese Zone ist gemäss Art. 76 des kommunalen Bau- und Zonenreglements für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Unterirdische oder teilweise erdgeschossige Parkieranlagen sind gestattet.

Beweismittel: *Auszug aus dem kommunalen Zonenreglement (Beleg Nr. 18)*

4. Das Quartier "Waldmatten" ist als beliebtes Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum Pfywald bekannt, in der Nähe befinden sich in derselben Zone unter anderem ein Reitstall und der gemeindeeigene Sportplatz.

Beweismittel: *Ausschnitt aus Google Earth vom 27.10.2009 (Beleg Nr. 12)*

5. Am 4.7.2001 resp. am 3.4.2002 erhielt der Beschwerdeführer vom damaligen Kantonstierarzt Dr. Josef Jäger eine Bewilligung zur privaten Wildtierhaltung: Diese diente dazu, in Zusammenarbeit mit der Jagdabteilung verletztes Wild zur Pflege und Auswilderung aufzunehmen.

Beweismittel: *Formular A für die Wildtierhaltung vom 4.7.2001 (Beleg Nr.3)*
Formular B für die Wildtierhaltung vom 3.4.2002 (Beleg Nr. 4)

6. Der Beschwerdeführer ist überdies Eigentümer der Parzelle Nr. 714 mit einem Flächenmass von 5'005 m², südlich an obgenannte Parzelle Nr. 708 angrenzend. Diese Parzelle ist auf beiliegendem Beleg grün markiert.

Beweismittel: *Auszug aus Google Earth (Beleg Nr. 12)*

7. Im Jahr 2002 erhielt er ausserdem die Gelegenheit, die Waldparzelle Nr. 711 mit einem Flächenmass von 2'166 m² im Eigentum von Beat Meichtry zu pachten. Diese Parzelle grenzt im Westen an die Parzelle Nr. 714 und ist auf beiliegendem Beleg orange markiert.

Beweismittel: *Auszug aus Google Earth (Beleg Nr. 12)*
Situationsplan 1:1'000 (Beleg Nr. 17)

8. Aus diesem Grund wollte der Beschwerdeführer sein Wildparkgehege um diese beiden Parzellen erweitern und ersuchte die zuständige Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere um ihre Vormeinung, welche am 8.5.2003 wörtlich festhielt:

"Die von Ihnen beabsichtigte Erweiterung des Geheges durch die angrenzende Waldparzelle ist unseres Erachtens sowie aus der Sicht des kantonalen Veterinär-

amtes zu begrüßen. Da Sie u.a. verletzte Wildtiere halten und pflegen und diese sobald es die Umstände erlauben wieder frei lassen, ist es wichtig, dass sich die Tiere in einem bewaldeten Teil des Geheges zurückziehen können und so die Distanz zum Menschen gewahrt bleibt. Der Erfolg des Auswilderns wird dadurch wesentlich erhöht."

Beweismittel: *Schreiben der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 8.5.2003 (Beleg Nr. 5)*

9. Ermutigt durch dieses Schreiben ersuchte der Beschwerdeführer die Gemeinde Leuk erneut um eine Baubewilligung. Diese wurde ihm am 18.7.2003 gewährt, betitelt mit: *Erweiterung des Geheges beim Wildpark, auf den Parzellen Nr. 711 + Nr. 714, Plan Nr. 12, in Susten, im Orte genannt "Waldmatten"*. Diese Baubewilligung erwuchs in Rechtskraft, da hiergegen keine Einsprachen eintrafen.

Beweismittel: *Baubewilligungsentscheid vom 18.7.2003 (Beleg Nr. 6)*

10. Damit die gehaltenen Wildtiere nicht ausbüchsen können, auch aber um andere Wildtiere vom angrenzenden Pfywald daran zu hindern, zu den Futterständen auf den Parzellen vorzudringen, zog der Beschwerdeführer um die Parzellen Nrn. 711 und 714 einen zwei Meter hohen Gitterzaun.

Beweismittel: *Situationsplan 1:1'000 (Beleg Nr. 17)*

11. Die Erweiterung des Tiergeheges hat unbestrittenermassen erst nach Erteilung der rechtskräftigen Baubewilligung stattgefunden und wurde noch im Herbst 2003 fertig gestellt.
12. Festzuhalten gilt, dass der Beschwerdeführer auf der Waldparzelle Nr. 711 keine Gebäude oder Futterunterstände, sondern einzig einen Gitterzaun errichtet hat.

Beweismittel: *Situationsplan 1:1'000 (Beleg Nr. 17)*

13. Festzuhalten gilt aber auch, dass der Beschwerdeführer während all den Jahren immer betont hat, dass er seine Parzelle Nr. 714 nur darum eingezäunt hat, da er die Waldparzelle Nr. 711 zupachten konnte.
14. Das Erstaunen des Beschwerdeführers war am 9.12.2003 gross: Es erreichte ihn eine Baueinstellungsverfügung der Gemeinde Leuk bezüglich des Tiergeheges auf den Parzellen Nrn. 711 und 714.

Beweismittel: *Baueinstellungsverfügung vom 9.12.2003 (Beleg Nr. 7)*

15. Offenbar war nämlich – so muss man im Nachhinein sagen – die Gemeinde Leuk nicht zuständig für die Erteilung der Baubewilligung bezüglich der Waldparzelle Nr. 711, was aber der rechtsunkundige Beschwerdeführer natürlich nicht wissen konnte.
16. Während all dieser Zeit der Wirren war der Beschwerdeführer immer im Besitz einer gültigen Wildtierhaltebewilligung.

Beweismittel: *Formular A für die Wildtierhaltung vom 4.7.2001 (Beleg Nr.3)*
Formular B für die Wildtierhaltung vom 3.4.2002 (Beleg Nr. 4)

17. Die Bewilligung zur Wildtierhaltung wurde vom Kantonstierarzt mittels Verfügung vom 18.4.2005 widerrufen, wogegen sich der Beschwerdeführer mittels Beschwerde an den Staatsrat des Kantons Wallis wehrte.

Beweismittel: *Verfügung des Kantonstierarztes vom 18.4.2005 (Beleg Nr. 8)*

18. Der Staatsrat wies die Beschwerde ab, worauf diese in Rechtskraft erwachsen ist.

Beweismittel: *Beschwerde vom 27.4.2005 (Beleg Nr. 9)*
Entscheid des Staatsrates vom 26.10.2010 (Beleg Nr. 10)

19. In dieser Verfügung vom 18.4.2005 tauchte erstmals der Vorwurf auf, dass der Beschwerdeführer eine gewerbsmässige Wildtierhaltung betreibe.

Beweismittel: *Verfügung des Kantonstierarztes vom 18.4.2005 (Beleg Nr. 8)*

20. **Entgegen den Behauptungen des Kantonsgerichtes Wallis erlangte der Beschwerdeführer aber am 18.9.2006 vom Kantonstierarzt Dr. Jérôme Barras erneut eine Bewilligung zur Wildtierhaltung, welche noch heute gültig ist.**

Beweismittel: *Bewilligung zur Wildtierhaltung vom 18.9.2006 (Beleg Nr. 19)*

21. Erst am 1.12.2010 wurde das Wildtiergehege des Beschwerdeführers erneut durch das kantonale Veterinäramt kontrolliert, wobei keine Mängel festgestellt worden sind. Hiervon befinden sich aber keine schriftlichen Beweisstücke im Besitz des Beschwerdeführers.

Beweismittel: *Aktenedition beim kantonalen Veterinäramt*

22. In dieser Bewilligung zur Wildtierhaltung steht explizit geschrieben: "*Mit den gehaltenen Tieren darf kein Handel betrieben werden.*" Mit anderen Worten: Diese Bewilligung dient nicht dafür, eine gewerbsmässige Wildtierhaltung zu betreiben.

Beweismittel: *Bewilligung zur Wildtierhaltung vom 18.9.2006 (Beleg Nr. 19)*

23. Gleichwohl entschied der Vorsteher des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt am 16.8.2005, dem Beschwerdeführer eine forstliche Bewilligung zur Benützung des Waldareals auf den Parzellen Nrn. 711 und 714 zwecks Haltung genesenen Schalenwildes bis zur Wiederauswilderung zu erteilen. Diese Verfügung wurde auf Zusehen hin, jedoch erstmals für eine Dauer von maximal zehn Jahren erteilt.

Beweismittel: *Servituts-Teilentscheid vom 16.8.2005 (Beleg Nr. 20)*

24. Mit Entscheid vom 28.9.2009 verfügte die Dienststelle für Wald und Landschaft:

1. *Herr Emil Plaschy wird hiermit verpflichtet, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Waldareal bis spätestens zum 30. November 2009 gemäss den speziellen Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung, Kreis Oberwallis, vorzunehmen.*
2. *Herr Emil Plaschy bezahlt zur Sicherstellung der Wiederinstandstellungsarbeiten im Waldareal einen Kautionsbetrag von Fr. 5'000.—in den kantonalen Aufforstungsfonds. Dieser wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in Rechnung gestellt werden.*
3. *Es werden für den Erlass dieser Verfügung ausnahmsweise keine Entscheidkosten erhoben.*

Beweismittel: *Wiederherstellungsverfügung vom 28.9.2009 (Beleg Nr. 13)*

25. Der Beschwerdeführer ist seit Jahrzehnten passionierter Jäger und seit 1994 Hilfswildhüter.
26. Der Beschwerdeführer betreibt die Internetadresse www.tierpark-waldmatten.ch, auf welcher der ideelle Gedanke des Wildtiergeheges gut sichtbar wird.
27. Der Tierpark Waldmatten erfreut sich seit seiner Eröffnung vor acht Jahren grosser Beliebtheit in der Bevölkerung: Viele Vereine und Gruppen, vor allem aber Schulen aus dem ganzen Oberwallis besuchen den Tierpark und lassen sich vom Beschwerdeführer in Wildtierhaltung und –pflege sowie über die Jagd unterrichten. Dabei ist der Tierpark Waldmatten mittlerweile die grösste Aufnahmestation für verletzte Wildtiere in der gesamten Schweiz!

Beweismittel: *verschiedene sympathiebekundende Schreiben aus der Bevölkerung (Beleggruppe Nr. 14)*

28. Doch auch von offizieller, staatlicher Seite weiss man das Angebot des Beschwerdeführers zu nutzen:

- Schreiben vom Tierarzt Dr. Hans Ruedi Furrer vom 25.4.2005, in welchem dieser festhält, dass der Tierpark des Beschwerdeführers die einzige Gelegenheit in der Region ist, verletzte Wildtiere wieder aufzupäppeln;

Beweismittel: *Schreiben vom 25.4.2005 von Tierarzt Dr. Hansruedi Furrer (Beleg Nr. 11)*

- Schreiben der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 8.5.2003: Gestützt auf dieses Schreiben hat der Beschwerdeführer anschliessend die Erweiterung seines Geheges in Angriff genommen. Es entspricht offensichtlich einem echten Bedürfnis im Kanton Wallis, ein Gehege zu betreiben, welcher der Aufnahme verletzter Wildtiere dient.

Beweismittel: *Schreiben der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 8.5.2003 (Beleg Nr.5)*

29. Die Argumente des genannten Tierarztes vom kantonalen Veterinäramt sowie die Meinung der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere wurden von der Dienststelle für Wald und Landschaft nie in Erwägung gezogen, die genannten Dienststellen wurden während dem laufenden Verfahren auch nie um eine Vormeinung gebeten.

30. In absolut stossender und vor allem willkürlicher Weise stellt Herr Guex von der Dienststelle für Wald und Landschaft in seiner Verfügung vom 28.9.2009 fest, "*dass sogar bezweifelt wird, dass hier verletzte Tiere zur Wiederauswilderung gehalten werden*", obwohl dies gar nicht in seiner Zuständigkeit ist, sondern in derjenigen der Jagdabteilung.

Beweismittel: *Wiederherstellungsverfügung vom 28.9.2009 (Beleg Nr. 13)*

31. Gleichwohl findet es die Dienststelle in willkürlicher Weise allerdings nicht für nötig, eine Ortsschau anzusetzen, damit der Beschwerdeführer diese stossende Bemerkung widerlegen kann!

III. Rechtliche Begründung

1. anfechtbare Verfügung / Streitgegenstand

Wie dem Kantonsgericht zuzustimmen ist, bildet Ausgangspunkt eines jeden verwaltungsrechtlichen Verfahrens eine Verfügung. Nur eine ordnungsgemäss eröffnete und nicht rechtskräftige Verfügung kann mittels Beschwerde vor das Kantonsgericht und anschliessend an das Bundesgericht weiter gezogen werden. In diesem Sinne muss in vorliegendem Verfahren unterschieden werden zwischen

- a) dem Entscheid des kantonalen Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) vom 28.9.2009, mit welchem dem Beschwerdeführer die Wiederherstellung der rechtmässigen Zustandes des Waldareals verfügt wurde und auf die später noch eingehend zurückzukommen ist sowie
- b) dem Streitthema der Bewilligung der Wildtierhaltung, welche in diesem Verfahren zwar nicht Inhalt der erstinstanzlichen Verfügung, aber dennoch in vorliegendem Verfahren nicht unwesentlich ist. Dieser Punkt wurde in der angefochtenen Wiederherstellungsverfügung vom 28.9.2009 mit keiner Silbe erwähnt, da der Beschwerdeführer nach wie vor im Besitz einer gültigen Wildtierhalterbewilligung ist, was der Staat Wallis natürlich wissen musste. Im Staatsratsurteil vom 14.4.2010 wurde dann erstmals festgehalten, dass die erste Wildtierhalterbewilligung am 26.10.2005 rechtskräftig abgewiesen wurde. Von der zweiten und nach wie vor gültigen Wildtierhalterbewilligung vom 18.9.2006 steht in diesem Staatsratsurteil ebenfalls nichts geschrieben. Erst aus diesem Grund erwähnte der Beschwerdeführer dieses Element zur Wahrung seiner Rechte erstmals in den Rechtsbegehren der Beschwerde an das Kantonsgericht Wallis, welches dann im angefochtenen Urteil auf S. 8 erstmals explizit davon ausgeht, dass die Bewilligung um Wildtierhaltung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei. Das Kantonsgericht Wallis sagt dann auch auf S. 8 des angefochtenen Urteils, dass die Bewilligung der Wildtierhaltung nicht Gegenstand vorliegenden Verfahrens sei, dennoch schreibt es auf S. 13 des angefochtenen Urteils dann wörtlich: *"...dass es dem Beschwerdeführer heute an der Berechtigung zur Wildtierhaltung fehlt."* und auf S. 14 *"Da der Beschwerdeführer keine Erlaubnis mehr hat, Wildtiere zu halten, fehlt auch das Interesse für die Bewilligung von Bauten zur Wildtierhaltung."* So konnte sich das Kantonsgericht unter falscher und willkürlicher Annahme eines Tatbestandes erfolgreich um die Beantwortung dieser unbequemen Frage drücken. **Dies ist offenkundig eine willkürliche Sachverhaltsdarstellung, denn der Beschwerdeführer ist seit dem 18.9.2006 erneut im Besitze einer gültigen Bewilligung zur Wildtierhaltung durch den damals neuen Kan-**

tonstierarzt Dr. Jérôme Barras! Bereits aus diesem Grund muss das Urteil des Kantonsgerichtes Wallis und infolge des Devolutiveffekts auch die erstinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 97 BGG (unrichtige Feststellung des Sachverhalts) aufgehoben werden und zur Neuurteilung zurück an die Vorinstanz gesandt werden, denn dieses Element der vorhandenen Tierhalterbewilligung spielte bei der Beurteilung des Falles durch das Kantonsgericht eine zentrale Rolle!

- c) Inhalt der erstinstanzlichen Verfügung ist aber die Behandlung der Servitutsbewilligung zur Benützung von Waldareal, auf welche im Folgenden eingehend einzugehen ist:

2. Ortsschau

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers erachtete es das Kantonsgericht Wallis wie auch der Staatsrat des Kantons Wallis nicht für notwendig, eine erneute Ortsschau durchzuführen. Es argumentierte dabei – wie immer – mit der so genannten antizipierten Beweiswürdigung (S. 9 des Kantonsgerichtsurteils).

Mit der angerufenen Ortsschau wollte der Beschwerdeführer den Beweis erbringen, dass seine Wildtierhaltung nicht gewerbsmässig ist, wie es ihm immer vorgeworfen wird und dieses Argument wurde auch jeweils zur Ablehnung der Beschwerde angeführt. Dieser Vorwurf ist in willkürlicher Weise vom damaligen Kantontierarzt erstmals im Gesuch um Wildtierhaltung am 18.4.2005 erwähnt worden, und seither wurde dem Beschwerdeführer nie Gelegenheit gegeben, diesen Vorwurf im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu entkräften. Auch das Kantonsgericht Wallis übernimmt diese willkürliche Argumentation auf S. 14 des angefochtenen Urteils unbesehen. Da mutet es geradezu zynisch an, wenn im Sinne der antizipierten Beweiswürdigung dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben wird, diesen Entscheid zu widerlegen, indem ihm vorgeworfen wird, er halte keine verletzten Wildtiere. Wie auch, wenn sich die Behörden auf ein willkürliches Argument aus dem Jahr 2005 stützt, ohne sich knapp 5 Jahre später mittels Ortsschau davon zu überzeugen, dass dem gerade nicht so ist!

In diesem Sinne ruft der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) an. Das Urteil des Kantonsgerichtes Wallis ist daher auch wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben und zur neuen Entscheidungsfindung zurück zu weisen.

3. willkürliche Sachverhaltsfeststellung Tierpark Waldmatten

Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung des Kantonsgerichtes Wallis (Art. 97 Abs. 1 BGG) aus folgendem Grund:

Im angefochtenen Urteil überprüft das Kantonsgericht Wallis, "ob der Beschwerdeführer den Tierpark in den Jahren 2001 und 2003 ohne die erforderlichen Bewilligungen" erstellt hat (S. 10 Ziff. 5 des Kantonsgerichtsurteils), bevor es auf S. 19 Ziff. 9 des Urteils zu folgendem Schluss kommt:

"Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Einrichtungen auf den Parzellen Nrn. 708, 711 und 714 formell und materiell rechtswidrig und abzubrechen sind..."

Festzuhalten gilt vorerst, dass nur die Parzelle Nr. 711, die vom Beschwerdeführer zugepachtet wird, eine Waldparzelle darstellt, wofür ihm die Gemeinde Leuk keine Baubewilligung hätte ausstellen dürfen. Die Parzellen Nrn. 708 und 714 befinden sich in der Zone für Sport und Erholung, wofür die Gemeinde Leuk zuständig gewesen ist. Die Baubewilligung für die Parzelle Nr. 708 wurde dem Beschwerdeführer bereits am 20.7.2001 erteilt, diese war im gesamten Verfahren nie strittig und hierfür kann das Kantonsgericht auch nicht feststellen, dass diese rechtswidrig und daher abzubrechen ist, da diese Parzelle nie Gegenstand in der erstinstanzlichen Verfügung war! Strittig ist in diesem Sinne einzig die Benutzung der Waldparzelle Nr. 711 im Rahmen eines Servituts. Auch der Staatsratsentscheid vom 14.4.2010 befasst sich einzig mit der Servitutsbewilligung für die Waldparzelle Nr. 711 und nicht mit dem gesamten Tierpark auf den Parzellen Nrn. 708 und 714. Das Kantonsgericht Wallis dehnt also sein Urteil willkürlich auf den gesamten Tierpark Waldmatten aus, indem es Erwägungen zu einem Thema macht, das überhaupt nicht Inhalt der erstinstanzlichen Verfügung war! Das Bundesgericht wird daher ersucht, sich eingehend dahingehend zu äussern, dass einzig die Einzäunung der Waldparzelle Nr. 711 strittig ist und nicht der gesamte Tierpark Waldmatten in Frage steht.

4. Servitutsbewilligung Waldparzelle Nr. 711

Nachdem also festgehalten wird, dass die Bauten auf den Parzellen Nrn. 708 und 714 nicht Streitgegenstand der erstinstanzlichen Verfügung und damit des gesamten Verfahrens waren, der Tierpark Waldmatten nicht als Ganzer illegal erstellt worden ist und dass Emil Plaschy nach wie vor im Besitz einer gültigen Bewilligung zur Wildtierhaltung ist, gilt es nun, sich eingehend mit der Waldparzelle Nr. 711 zu befassen, welche unbestrittenermassen Wald im Sinne des Waldgesetzes (WaG) darstellt.

Als Jäger und Hilfswildhüter mit jahrzehntelanger Erfahrung wollte Emil Plaschy sein Gehege um die Parzelle Nr. 714 erweitern, dies aber nur mit gleichzeitigem Einbezug der Waldparzelle Nr. 711, um den Wildtieren eine natürliche Rückzugsmöglichkeit in einen bewaldeten Teil des Geheges zu ermöglichen. Kurzum: Die nach wie vor gültige nicht gewerbsmässige Wildtierhalterbewilligung würde dem Beschwerdeführer vom kantonalen Veterinäramt sofort entzogen, wenn er die Waldparzelle Nr. 711 wieder auszäunen müsste. Dieser war der Grund, weshalb dem Beschwerdeführer am 16.8.2005 eine Servitutsbewilligung zur Benützung des Waldareals (Parzelle Nr. 711) erteilt wurde.

Gemäss Art. 4 lit. a der Verordnung über den Wald (WaV) können forstliche Bauten und Anlagen im Wald ohne Rodungsbewilligung errichtet werden. Erforderlich ist jedoch eine raumplanerische Bewilligung gemäss Art. 22 RPG. Eine solche setzt voraus, dass die forstlichen Bauten und Anlagen für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert sind und ausserdem keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen ihre Errichtung vorliegen (BGE 123 II 499).

a) Notwendigkeit

Wie bereits mehrfach in dieser Beschwerde erwähnt, betonte der Beschwerdeführer während all den Jahren immer und immer wieder, dass er sein Gehege nur darum um die Parzelle Nr. 714 erweitert hat, da er gleichzeitig auch die Waldparzelle Nr. 711 einzäunen durfte. Dies war auch unabdingbare Voraussetzung dafür, dass er überhaupt die Bewilligung zur Wildtierhaltung erhalten hatte. Mit anderen Worten: Ohne die Waldparzelle Nr. 711 riskiert der Beschwerdeführer, dass ihm die Tierhalterbewilligung vom kantonalen Veterinäramt entzogen wird, da dadurch ein wesentliches Element der naturnahen Umgebung für die gehaltenen Wildtiere verloren geht. Daher ist die Notwendigkeit des Gitterzauns um die Waldparzelle Nr. 711 hinreichend erwiesen.

b) Überdimensionierung

Eine Überdimensionierung ist ebenfalls nicht ersichtlich, insbesondere, da der Beschwerdeführer für die Errichtung dieses Gitterzauns keinen einzigen Baum gefällt hat, er selber ist ja an einer Walderhaltung am meisten interessiert, denn ohne Wald gibt es auch kein Tiergehege. Jeder Tierpark in der gesamten Schweiz ist angewiesen auf eine gewisse Fläche Wald, damit sich die dort gehaltenen Tiere in einer möglichst naturnahen Umgebung aufhalten und zurückziehen können.

c) überwiegende öffentliche Interessen

Forstliche Bauten und Anlagen dürfen aber auch nur errichtet werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen (Art. 4 WaV). Dabei ist in erster Linie die Walderhaltung zu betrachten, welche nach wie vor im Waldgesetz fest verankert ist. Nur zur Illustration soll folgendes festgehalten werden: Gemäss Bundesamt für Statistik wuchs die Waldfläche in der Schweiz vom Jahr 2004 zum Jahr 2005 um satte 20'258 Hektaren. Dies bedeutet ein Wachstum von 55 Hektaren pro Tag, was einer Fläche von 70 Fussballfeldern entspricht (Quelle: Der Beobachter, Ausgabe 18/07)! Der Beschwerdeführer bestreitet in diesem Sinne nicht, dass es ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung gibt, im Gegenteil!

Der Beschwerdeführer sagt aber, dass es ebenso ein öffentliches Interesse an einen vorbildlich geführten Wildtierpark gibt, welches gleichzeitig der Dienststelle für Jagd dient, im Tierpark Waldmatten verletztes Schadenwild zur Wiedergenesung und Auswilderung zu übergeben.

Damit wären wir wieder beim Thema Gewerbsmässigkeit: Der Tierpark Waldmatten wird von einem passionierten Naturfreund auf einer rein ideellen Ebene geführt. Der Wildpark bereichert das kulturelle und touristische Angebot einer ganzen Region im Wallis. In diesem Kontext ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung zwar nach wie vor hoch, kann aber hinter den Interessen der aufgeführten Interessen angesiedelt werden.

Doch der "Schaden" an der Waldparzelle darf nicht isoliert betrachtet werden. Ebenfalls nicht beachtet wurde nämlich von der Dienststelle für Wald und Landschaft der Umstand, dass wir uns hier nicht in einem gewinnorientierten Tätigkeitsbereich befinden. Der Beschwerdeführer betreibt seinen Tierpark aus rein ideellen Gründen! Der unterzeichnende Rechtsanwalt & Notar bestätigt zugunsten seines Mandanten, dass er zurzeit die Errichtung einer *Stiftung* vorbereitet. Eine Stiftung kann per definitionem nur ideale, das heisst nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Eine Stiftung zielt nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils. In diesem Sinne geht das Interesse des Beschwerdeführers in Richtung gemeinnützigen Zweck. Dieses Ziel umschreibt der Beschwerdeführer bereits seit mehreren Jahren auf seiner Homepage unter

www.tierpark-waldmatten.ch/station_stiftung.html

Besonders stossend ist damit, dass der Beschwerdeführer mit dem Wildgehege einem *öffentlichen Interesse* nachkommt und für diesen uneigennütigen Gedanken von der Obrigkeit mit der Schliessung belohnt werden soll. Der Beschwerdeführer Tierpark Waldmatten befriedigt durch seinen Park ein Bedürfnis der Öffentlichkeit, was durch folgende Dokumente bewiesen werden kann:

- Dankeschreiben mehrerer Privatpersonen und –gruppen
- Gästebuch auf der Internetseite des Beschwerdeführers
- Verschiedene Zeitungsartikel

Doch mehr noch als diese Sympathiebekundungen von Privatpersonen wiegt diejenige des Staates Wallis, namentlich die in Ziff. 19 der tatsächlichen Feststellungen genannten Schreiben. Es ist in höchstem Masse stossend, dass die linke Hand des Staates (Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere) die aufopferungsvolle Tätigkeit des Beschwerdeführers lobend unterstützt, während die rechte Hand des Staatsapparates mit einer willkürlichen Verfügung ein von offizieller kantonaler Seite unterstütztes Wildtiergehege sabotieren will. Mit anderen Worten: Das öffentliche Interesse von Privaten als auch von anderen Dienststellen überwiegen gegenüber den Interessen der Dienststelle für Wald und Landschaft, so dass die Beschwerde auch aus diesem Grund gutzuheissen ist.

Damit ist hinreichend erwiesen, dass der Beschwerdeführer keine Rodungsbewilligung für die Einzäunung der Parzelle Nr. 711 nötig hatte, weshalb die angefochtene Verfügung nun detailliert zu überprüfen ist:

5. Verletzung der Verhältnismässigkeit

Jede Verfügung muss den Verfassungsgrundsätzen des Verwaltungsrechts entsprechen (Tschannen/Zimmerli/Kiener, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 87 ff.). Dies bedeutet, dass jede Verfügung folgenden Grundsätzen entsprechen muss:

- Gesetzmässigkeit
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Treu & Glauben resp. Vertrauensschutz
- Rechtsgleichheit & Willkürverbot

Der erste Punkt ist in vorliegendem Verfahren, ohne Anerkennung irgendwelcher sich daraus ergebender rechtlichen Folgen, grundsätzlich erfüllt, weshalb sich hierüber eine Diskussion erübrigt. Mehr Diskussionsstoff bietet allerdings der einzuhaltende Grundsatz der *Verhältnismässigkeit*:

Verhältnismässigkeit bedeutet, dass die Massnahmen zur Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele im Einzelfall *geeignet* und *erforderlich* sind und in einem *vernünftigen Verhältnis* zu den Einschränkungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (Tschannen/Zimmerli/Kiener, a.a.O., S. 105).

Was will die Dienststelle für Wald und Landschaft mit der Verfügung vom 28.9.2009 erreichen? In der angefochtenen Verfügung steht, dass die auf Zusehen hin erteilte Bewilligung der Wildtierhaltung entzogen werden müsse, da es in der Zwischenzeit zu erheblichen Schäden am Waldareal gekommen sei. Grundsätzlich und ohne Anerkennung einer sich daraus ergebenden Rechtsfolge gilt es zu bemerken, dass die Schäden unbestrittenermassen von den Wildtieren im Gehege stammen. Unbestrittenermassen verursachen aber Wildtiere auch in der freien Natur Beisschäden an Bäumen, insbesondere auch, wenn sie ihre Geweihe an den Stämmen der Bäume reiben. Mit anderen Worten: Auch in der Wildnis entstehen die in der Verfügung vom 28.9.2009 genannten Schäden an Bäumen, es ist dies keine Besonderheit der im Tierpark Waldmatten eingezäunten Tiere, was die betreffende Dienststelle im Prinzip bereits vor Erlass dieser Verfügung hätte wissen müssen.

Bezweifelt wird damit auch die *Verhältnismässigkeit im engeren Sinne*: Die Dienststelle für Wald und Landschaft macht es sich sehr einfach, indem sie radikal die Auszäunung der Waldparzelle verlangt, ohne eine einzige weitere, für den Beschwerdeführer weniger einschneidende Massnahme zu prüfen. Der Beschwerdeführer könnte so zum Beispiel verpflichtet werden, die geschädigten Bäume mit einem Schutz zu umsehen, wie dies auf vielen Wiesen geschieht, auf welchen Kühe weiden. So können sich die Tiere an den Stämmen reiben, um ihren Jucktrieb zu besänftigen und gleichzeitig wird der Stamm des Baumes geschützt. Auch das Aufstellen von künstlichen Stämmen in der Waldparzelle zur Entlastung der natürlich gewachsenen Bäume wurde nie überprüft und angeordnet.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft befürchtet dabei, dass die Waldparzelle Nr. 711 irreparable Schäden davonträgt, was gemäss Art. 3 WaG zu vermeiden ist. Grundsätzlich sind Rodungen gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG verboten, da dies dem Walderhaltungsbegriff in Art. 3 WaG widersprechen würde. Eine Rodungsbewilligung im Sinne von Art. 9 des Walliser Forstgesetzes zur Einzäunung der Waldparzelle Nr. 711 im Rahmen einer nachträglichen Baubewilligung wurde von Seiten der Dienststelle für Wald und Landschaft überhaupt nie in Erwägung gezogen! Der Be-

schwerdeführer betonte immer wieder, dass er die Erweiterung seines Wildtiergeheges nur vorgenommen hatte unter der Voraussetzung, dass er die Waldparzelle Nr. 711 mit einbeziehen konnte, um den verletzten Wildtieren eine möglichst naturnahe Umgebung bieten zu können, auch damit sich die aufgenommenen Wildtiere nicht an die Menschen gewöhnen konnten. Mit anderen Worten: Wenn der Beschwerdeführer die Waldparzelle Nr. 711 nicht mehr wie bisher benutzen darf, muss er vermutlich sein Wildparkgehege komplett schliessen, für welches eine rechtskräftige Betriebsbewilligung besteht, da er den Wildtieren nicht mehr ihre natürliche, zur Auswilderung benötigte Umgebung bieten kann.

Daher ist der Beschwerdeführer selbstverständlich auch bereit, einen Teil der Parzellen Nrn. 711 oder 708 aufzuforsten, um damit dem Erfordernis des *Rodungersatzes* aus Art. 7 Abs. 1 WaG resp. Art. 10 des kantonalen Forstgesetzes nachzukommen. So könnten unter der Aufsicht der zuständigen Dienststelle in einem mehrjährigen Rhythmus alternierend die einzelnen Parzellen dazu dienen, den Wildtieren eine möglichst naturnahe Umgebung bieten zu können. Die nicht benutzte Waldparzelle könnte sich somit von den (natürlichen) Schäden der Wildtiere erholen, so dass sich insbesondere auch neuer Unterwuchs bilden könnte.

All diese vorgeschlagenen Alternativlösungen wurden von der Dienststelle für Wald und Landschaft nie geprüft, so dass die angefochtene Verfügung unter dem Strich *nicht verhältnismässig* ist. Es gäbe also mit einem Minimum an gutem Willen von der zuständigen Dienststelle Massnahmen, die für den Beschwerdeführer weniger einschneidend, weniger radikal und somit verhältnismässiger wären. So kann die einschneidende Massnahme, nämlich die Auszäunung der Waldparzelle Nr. 711, durch andere Lösungen vermieden werden. Die angefochtene Verfügung ist daher als *willkürlich* zu betrachten und damit aufzuheben.

IV. Beweismittel

1. Urkunden gemäss Bordereau
2. Aktenedition Dossier A1 10 104 beim Kantonsgericht Wallis
3. Aktenedition des Dossiers Emil Plaschy beim Veterinäramt des Kantons Wallis

V. Rechtsbegehren

1. Das Urteil A1 10 104 ist aufzuheben und im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichtes zur Neuurteilung zurück an das Kantonsgericht Wallis resp. die Dienststelle für Wald und Landwirtschaft zu senden.
2. Die Kosten des Verfahrens und des Entscheids gehen zu Lasten des Staates Wallis.
3. Dem Beschwerdeführer ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren BundesrichterInnen, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Für Emil Plaschy

David Gruber
Rechtsanwalt & Notar

URKUNDENBORDEREAU

eingereichte Belege des kantonalen Verfahrens:

- Beleg Nr. 1: Anwaltsvollmacht vom 19.10.2009
- Beleg Nr. 2: Baubewilligungsentscheid vom 20.7.2001
- Beleg Nr. 3: Formular A für die Wildtierhaltung vom 4.7.2001
- Beleg Nr. 4: Formular B für die Wildtierhaltung vom 3.4.2002
- Beleg Nr. 5: Schreiben der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 8.5.2003
- Beleg Nr. 6: Baubewilligungsentscheid vom 18.7.2003
- Beleg Nr. 7: Baueinstellungsverfügung vom 9.12.2003
- Beleg Nr. 8: Verfügung des Kantonstierarztes vom 18.4.2005
- Beleg Nr. 9: Beschwerde vom 27.4.2005
- Beleg Nr. 10: Entscheid des Staatsrates vom 26.10.2005
- Beleg Nr. 11: Schreiben vom 25.4.2005 von Tierarzt Dr. Hans Ruedi Furrer
- Beleg Nr. 12: Ausschnitt aus Google Earth
- Beleg Nr. 13: Wiederherstellungsverfügung vom 28.9.2009
- Belegs-
gruppe Nr. 14: verschiedene sympathiebekundende Schreiben aus der Bevölkerung
- Beleg Nr. 15: Schreiben der Staatskanzlei vom 20.4.2010 samt dazugehörigem Entscheid vom 14.4.2010

dem Bundesgericht neu eingereichte Belege:

- Beleg Nr. 16: Urteil des Kantonsgerichtes vom 5.11.2010
- Beleg Nr. 17: Situationsplan 1:1'000 samt Angaben des Geometers
- Beleg Nr. 18: Auszug aus dem Zonenreglement der Gemeinde Leuk
- Beleg Nr. 19: Bewilligung zur Wildtierhaltung vom 18.9.2006
- Beleg Nr. 20: Servituts-Teilentscheid vom 16.8.2005